

§ 7. Auf den öffentlichen Märkten und in den Privat-Verkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleische gesondert feilzubieten und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 8. Diejenigen Personen, welche im Gemeindebezirke der Stadt Harburg das Schlachtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleisch als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Gemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem städtischen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb des Umkreises von 40 Kilometer von Harburg belegenen Schlachtstätte geschlachtet haben oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden nach § 14 des Gesetzes vom 18. März 1868 in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 9. März 1881 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt nach Ablauf von sechs Monaten seit erfolgter Veröffentlichung in Kraft, sofern alsdann der Betrieb des Schlachthauses eröffnet ist, andernfalls mit dem späteren Zeitpunkte, zu welchem laut besonderer Bekanntmachung der Betrieb des Schlachthauses beginnt.

* * *

9. Aus dem Ortsstatut, betreffend die Untersuchung des in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg gelangenden Schlachtviehes und des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachteten frischen Fleisches.

(Vom 18. August 1892.)

Zur Ausführung der §§ 3 und 6 des Ortsstatuts vom 17. August 1892, betreffend die Einführung des Schlachtzwanges im Stadtkreise Harburg, wird auf Grund der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 — nach erfolgter Zustimmung des Bürgervorsteher-Collegiums — das nachfolgende Ortsstatut erlassen:

Untersuchung vor der Schlachtung.

§ 1. Jedes in das öffentliche Schlachthaus zu Harburg zum Zwecke des Schlachtens eingebrachte Thier muß zum Zweck der Untersuchung sofort dem Schlachthaus-Inspektor oder in dessen Abwesenheit seinem Vertreter vorgeführt werden.

§ 2. Thiere, welche von dem Schlachthaus-Inspektor oder seinem Vertreter krank oder krankheitsverdächtig befunden werden, dürfen in die allgemeinen Schlachthallen nicht eingeführt werden, müssen vielmehr, je nach Anweisung des Untersuchungsbeamten, in die dazu bestimmten Beobachtungsräume oder in das Krankenschlachthaus geschafft werden. Die Ausführung der von dem Beamten angeordneten Ueberführung nach den bezeichneten Räumen liegt dem jeweiligen Inhaber des Thieres ob.

§ 3. Soweit das beanstandete Thier nicht nachträglich gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet befunden und dem Besitzer herausgegeben wird, hat der Schlachthaus-Inspektor oder dessen Vertreter dasselbe der Polizei-Direktion zur weiteren Verfügung zu überweisen bezw. mit deren Zustimmung die unschädliche Beseitigung desselben anzuordnen.

Untersuchung nach der Schlachtung.

§ 4. Jedes geschlachtete Thier ist, nachdem die Brusthöhlen geöffnet, aber bevor die Eingeweide herausgenommen sind, dem Schlachthaus-Inspektor zur Befichtigung vorzuzeigen.

Die ausgeschlachteten Schweine müssen außerdem, bevor sie aus dem Schlachthause entfernt werden, nach den dieserhalb bestehenden besonderen Bestimmungen auf Trichinen untersucht werden.

§ 5. Schlachter und Schlachtergehülfen, welche bei oder nach der Schlachtung ein Thier oder Theile desselben krank oder krankheitsverdächtig finden, sind verpflichtet, hiervon sofort dem Schlachthaus-Inspektor oder dessen Vertreter Anzeige zu machen.

§ 6. Findet der Sachverständige das untersuchte Thier gesund und zur menschlichen Nahrung geeignet, so wird dasselbe an mehreren leicht erkennbaren Stellen mit dem amtlichen Stempel versehen, zu welchem Zwecke bei Kälbern ein Theil des Felles abgelöst werden kann.